

## VW-Abgasskandal – endlich alle Verjährungsfragen geklärt?

Der *BGH* hat mit Urteil vom 09.05.2022 - VIa ZR 441/21 - (NJW 2022, 2028) ausgesprochen, dass die regelmäßige Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen aus dem Erwerb eines vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeugs mit einem Motor EA 189 spätestens mit Ablauf des 31.12.2016 begonnen habe, da für den Eigentümer jedenfalls bis Ende des Jahres 2016 die Veranlassung bestand, die Betroffenheit des eigenen Fahrzeugs zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Fahrzeug nicht um einen VW, sondern um ein Fahrzeug einer Konzerntochter (hier: Audi) handele.

Der dortige Kläger, der zunächst auch gegen die Audi AG geklagt hatte, die Klage aber im Lauf des Verfahrens zurückgenommen hatte, habe ab dem Jahr 2015 die Möglichkeit gehabt, die Betroffenheit seines Fahrzeugs vom sogenannten Dieselskandal auf einer von den Volkswagen AG eingerichteten Internetplattform zu überprüfen. Schon die Ad-hoc-Mitteilung vom 22.9.2015 zur beanstandeten Steuerungssoftware habe sich auf den VW-Konzern einschließlich der Fahrzeuge von Tochtergesellschaften bezogen. Aufgrund dieser Tatsache habe der Kläger jedenfalls bis zum Ende des Jahres 2016 Anlass gehabt, die Betroffenheit seines eigenen Fahrzeuges zu ermitteln.

Da er Kenntnis vom sogenannten Dieselskandal im Allgemeinen gehabt habe und ihm hinsichtlich der konkreten Betroffenheit seines Fahrzeugs ab dem Jahr 2016 grob fahrlässige Unkenntnis anzulasten sei, sei es im Jahr 2016 auch zumutbar gewesen, Klage gegen die Volkswagen AG zu erheben und seinen Anspruch aus §§ 826, 31 BGB gerichtlich geltend zu machen.

Mit dieser Entscheidung scheinen - zumindest aus verjährungsrechtlicher Sicht - für alle nach 2019 erhobene Klagen sowohl gegen die Volkswagen AG selbst als auch ihre Tochterunternehmen „die Messen gelesen“ zu sein. *Diehm* spricht in seiner Anmerkung zu der Entscheidung (NJW 2022, 2029) denn auch von einem Schlusstrich, den der *BGH* unter die Verjährungsproblematik gezogen habe.

### 2.

Bei genauer Betrachtung erweist sich die Erwartung, dass damit alle Verjährungsprobleme im Zusammenhang mit der Frage der Verjährung im Rahmen des VW-Abgasskandals abschließend geklärt seien, jedoch als nicht begründet.

Denn der *BGH* hat - ebenso wie die bisher mit der Problematik befassten Instanzgerichte - bei ihrer bisherigen rechtlichen Beurteilung eine entscheidungserhebliche Tatsache unberücksichtigt gelassen, die sie als offenkundige Tatsache (§ 291 ZPO) selbst dann hätten berücksichtigen können oder gar müssen, wenn sie von keiner der Parteien vorgetragen wurde.

Hierbei handelt es sich um den im April 2016 veröffentlichte Bericht (im Folgenden: „Untersuchungsbericht“) der Untersuchungskommission „Volkswagen“ des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (im Folgenden: „Untersuchungskommission“).

Dieser Bericht wurde kurz nach seinem Erscheinen im Internet veröffentlicht<sup>1)</sup> und darüber hinaus auch als Broschüre gedruckt und in großer Zahl an die interessierte Öffentlichkeit verteilt. Es dürfte sich hierbei mittlerweile um ein Dokument der Zeitgeschichte handeln, welches sowohl als gerichtsbekannt unterstellt werden als auch von jedem bundesdeutschen Gericht - nach entsprechendem Hinweis (vgl. *BGH*, Beschluss vom 27.01.2022 – III ZR 195/20 -) - als offenkundige Tatsache (§ 291 ZPO) auch ohne entsprechenden Tatsachenvortrag einer Partei berücksichtigt werden kann.

a.

In diesem Untersuchungsbericht hat die Untersuchungskommission im April 2016 auf Seite 13 unter „3. Kundeninteressen“ folgendes festgehalten:

„Zum Schutz der Kunden hat die Untersuchungskommission gegenüber VW darauf gedrungen, diese europaweit schadlos zu stellen und umfassend zu beraten:

- VW hat umgehend eine Web-Seite eingerichtet, mit der VW-Kunden anhand der Fahrzeugidentifikationsnummer überprüfen können, ob ihr Fahrzeug betroffen ist.
- ***VW verzichtet auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die von Manipulationen betroffenen Fahrzeuge.***
- VW hat eine Kundenbetreuung eingerichtet.
- VW hat sicherzustellen, dass die Umrüstungen nicht zum Nachteil für die betroffenen Kunden durchgeführt werden.“ (Hervorhebung durch den Verfasser)

Damit hat die Untersuchungskommission also unmissverständlich die Tatsache zu einem zentralen Ergebnis ihrer Untersuchungen gemacht, dass die Volkswagen AG ihr gegenüber im Jahr 2016 verbindlich erklärt hat, dass sie - offensichtlich unbefristet und ohne jeden Widerrufsvorbehalt - gegenüber allen geschädigten Kunden auf die Einrede der Verjährung verzichten werde. Dies ist ganz offensichtlich unter dem Eindruck der noch kurz zuvor im Raum stehenden Massenstilllegung von Fahrzeugen durch das Kraftfahrzeugbundesamt sowie als einer von vier zentralen Punkten zur Erfüllung der Forderung der Untersuchungskommission geschehen, Kunden europaweit schadlos zu stellen.

Der Erklärung wird daher maßgebliche Bedeutung bei der Beantwortung der Frage beizumessen sein, ob und in welchem Umfang sich die Volkswagen AG und ihre Tochtergesellschaften in der Folgezeit überhaupt noch - wie in einer Vielzahl von Zivilprozessen seit dem Jahr 2019 geschehen - zulässigerweise oder gar erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen durften.

1) [https://www.kba.de/DE/Themen/Marktueberwachung/Abgasthematik/erster\\_ber\\_uk\\_vw\\_nox.pdf](https://www.kba.de/DE/Themen/Marktueberwachung/Abgasthematik/erster_ber_uk_vw_nox.pdf)

b.

Die Volkswagen AG hat nach Veröffentlichung des Untersuchungsberichts im April 2016 und in den folgenden Jahren weder ausdrücklich noch sinngemäß bestritten, dass sie die dort dargestellte Zusage tatsächlich gegeben habe. Ebenso wenig hat sie in der Folgezeit in irgendeiner Weise öffentlich dahingehend geäußert, dass und aus welchen Gründen sie sich an diese Zusage nicht mehr gebunden fühle.

Erst im Jahr 2019 haben sowohl die Volkswagen AG als auch ihre Tochtergesellschaften auf einmal in anhängigen Prozessen die Einrede der Verjährung mit der Behauptung erhoben, die dortigen Kläger hätten bereits im Jahr 2015 Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der Betroffenheit ihres Fahrzeuges im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB gehabt.

Auch in diesem Verfahren haben die Gesellschaften keinerlei Erklärungen dazu abgegeben, aus welchen Gründen sie sich für befugt halten, die Einrede der Verjährung trotz ihrer ausdrücklich entgegenstehenden Erklärungen gegenüber der Untersuchungskommission zu erheben. Dies wohl im Wesentlichen deshalb, weil weder die beteiligten Kläger bzw. die für sie - mit teilweise mit großem medialen Getöse - auftretenden Rechtsanwaltskanzleien noch die angerufenen Gerichte sie hierzu überhaupt befragt haben.

3.

Der vorstehende Sachverhalt muss zwangsläufig bei der Beantwortung der materiellrechtlichen Fragen der Verjährung entsprechender Schadensersatzansprüche geschädigter Eigentümer berücksichtigt werden:

a.

Höchst fraglich erscheint bereits, ob angesichts dieses Sachverhalts die pauschale Feststellung des *BGH* mit Urteil vom 09.05.2022 - VIa ZR 441/21 aufrechterhalten werden kann, betroffenen Fahrzeug-eigentümern sei spätestens mit Ablauf des Jahres 2016 grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorzuwerfen, weil es ihnen bei verständiger Würdigung der Ihnen bekannten Tatsachen zuzumuten gewesen wäre, spätestens im Lauf des Jahres 2016 eine entsprechende Klage zu erheben.

Maßgeblich wird hier auf das Kriterium der *Zumutbarkeit* abzustellen sein, welches wiederum zwingend die Tatsache zu berücksichtigen hat, dass solche von den Manipulationen betroffenen KFZ-Eigentümer bei verständiger Würdigung der Tatsache, dass die Volkswagen AG mit Wirkung auch für ihre Konzern-töchter gegenüber der Untersuchungskommission ohne jede Einschränkung erklärt hatten, auf die Erhebung der Einrede der Verjährung zu verzichten, doch deutlich weniger Anlass hatten, frühzeitig Klage zu erheben als solche Inhaber von Schadenersatzansprüchen, an denen bekannt ist oder jedenfalls bekannt sein musste, dass ihre Ansprüche nach Ablauf der kurzen Verjährungsfrist des § 195 BGB untergehen.

Denn während man demjenigen ein erhebliches „Verschulden gegen sich selbst“ vorwerfen kann, der trotz hinreichender Tatsachenkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des

Schuldners nicht versucht, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen, obwohl ihm bekannt und bewusst sein muss, dass ansonsten die Verjährung des Anspruchs droht, wird ein vernünftig denkender Durchschnittsinhaber eines Schadensersatzanspruchs doch deutlich länger - zum Beispiel bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Musterverfahrens - mit der Erhebung einer unter Umständen kostspieligen Klage warten dürfen, wenn klar ist, dass der Anspruch aufgrund eines ausdrücklich erklärten und nicht widerrufenen Verzichts auf die Erhebung der Einrede der Verjährung durch den Anspruchsgegner derzeit nicht verjähren kann, und der Anspruchsgegner auf Grund dieses Verzichts eine zeitnahe Klage wohl regelmäßig auch gar nicht erwartet.

Dies muss umso mehr gelten, wenn die beklagte Partei - wie bei der Volkswagen AG geschehen - nicht müde wird zu versuchen, potentiellen Klägern von Massenverfahren durch massive und kostspielige Pressearbeit immer wieder vor Augen zu führen, dass entsprechende Klagen ohnehin in der Sache keine Aussicht auf Erfolg haben können, zumal auch der Untersuchungsbericht aus dem April 2016 durchaus Zweifel hieran gesät hat:

In der rechtlichen Bewertung des Untersuchungsergebnisses (Seite 122 ff.) kommt der Bericht nämlich zu dem Ergebnis, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten bei der Auslegung des Begriffs der „normalen Betriebsbedingungen“ Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 gibt, die auch eine Auslegung dahingehend ermöglichen, dass unter Berufung auf den Motorschutz die Verwendung von Abschaltvorrichtungen letztlich stets dann gerechtfertigt werden könnte, wenn von Seiten des Fahrzeugherstellers nachvollziehbar dargestellt wird, dass ohne die Verwendung einer solchen Einrichtung dem Motor Schaden droht, sei dieser auch noch so klein.

Da zu diesem Zeitpunkt noch völlig offen war, ob sich die Volkswagen AG im Rechtsstreit auf die letztgenannte Auslegung berufen würde, hätte es einem durchschnittlich verständigen Eigentümer eines betroffenen KFZ jedenfalls dann nicht als grob fahrlässig im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB entgegengehalten werden können, wenn er von einer Klageerhebung noch im Jahr 2016 Abstand genommen hat, weil er nicht nur von diesen erheblichen rechtlichen Unsicherheiten, sondern aber eben auch von der Tatsache Kenntnis hatte, dass der Anspruchsgegner auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet hat, sodass bis zum Ausräumen dieser rechtlichen Unsicherheiten und/oder bis zum Widerruf des erklärten Verzichts auf die Erhebung der Einrede der Verjährung überhaupt keine Verjährung droht.

Angesichts dessen wird man - anders als der *BGH* bisher meint - von grob fahrlässige Unkenntnis geschädigter KFZ-Eigentümer im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB frühestens dann ausgehen können, wenn sie irgendwelche halbwegs belastbaren Anhaltspunkte dafür hatten, dass sich die Volkswagen AG und ihre Tochterunternehmen nicht mehr an ihre gegenüber der Untersuchungskommission gegebene Zusage halten werden.

Solche Anhaltspunkte können aber frühestens im Jahr 2019 vorgelegen haben, in dem erstmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde, dass diese Unternehmen in anhängigen Zivilprozessen die Einrede der Verjährung gegenüber entsprechenden Schadensersatzansprüchen mit der Begründung

erheben, die dortigen Kläger hätten bereits im Jahr 2015 Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt.

Dies würde folgerichtig bedeuten, dass die Verjährung solcher Ansprüche frühestens Ende 2022 eintreten kann.

b.

Unabhängig von der Frage des Verjährungsbeginns könnte jeder Verjährungseinrede durch die Volkswagen AG und ihre Tochterunternehmen aber auch unmittelbar der insoweit gegenüber der Untersuchungskommission erklärte Verzicht materiellrechtlich entgegengehalten werden, wobei aber zumindest fraglich erscheint, ob dieser tatsächlich eine individuelle Wirksamkeit in Form eines wirksamen Verzichtversprechens gegenüber jedem einzelnen Kunden entfaltet haben könnte.

c.

Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, kann vorliegend wohl offenbleiben, da die Erhebung der Einrede der Verjährung durch die Volkswagen AG bzw. eines ihrer Tochterunternehmen jedenfalls dem Einwand des Rechtsmissbrauchs unter dem Gesichtspunkt des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (§ 242 BGB) begegnen muss.

Dass es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprechen muss, wenn eine Prozesspartei einerseits gegenüber der zur Aufklärung der streitgegenständlichen Vorfälle berufenen Untersuchungsbehörde ausdrücklich und öffentlich erklärt, sie verzichte gegenüber geschädigten Kunden auf die Einrede der Verjährung, und sich dann gleichwohl gegenüber diesen Kunden auf die Einrede der Verjährung beruft, wenn diese ihre Ansprüche tatsächlich geltend machen, dürfte keiner vertieften Erläuterung bedürfen.

Hierfür ist auch keinerlei Rechtfertigung ersichtlich, zumal die Volkswagen AG sich weder den Widerruf ihres Verzichts vorbehalten oder einen solchen tatsächlich erklärt hat, noch es irgendwelche sachlichen Gründe für einen solchen Widerruf (außer vielleicht der Wahrung der finanziellen Interessen ihrer Aktionäre) gäbe.

Angesichts dessen sind bei genauerer Betrachtung bis heute keine Fälle denkbar, in denen sich die Volkswagen AG oder eines ihrer Tochterunternehmen ohne Verstoß gegen Treu und Glauben auf die Einrede der Verjährung berufen kann.

4.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Urteil *BGH* vom 09.05.2022 - VIa ZR 441/21 - in Bezug auf die Verjährung noch nicht das materiellrechtlich letzte Wort gesprochen sein kann und wird.

Sobald Kläger mit ähnlicher Problematik in noch anhängigen Verfahren vor den Tatsachengerichten oder dem Bundesgerichtshof diese Aspekte vortragen, werden diese Gerichte nicht umhinkommen, die vorgeschilderten Umstände ihre Erwägungen nunmehr einzubeziehen.

Die Gerichte täten allerdings wohl auch gut daran, die vorgeschilderten Umstände unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Anforderungen (vgl. *BGH*, Beschluss v. 27.01.2022 – III ZR 195/20 -) auch von Amts wegen als offenkundige Tatsache (§ 291 ZPO) zu berücksichtigen und in ihre Gesamtabwägung zur Frage der Verjährung einzubeziehen.

Auf bereits abgeschlossene Verfahren werden diese Umstände wohl keinen Einfluss mehr nehmen können, da dort wohl Sache der Kläger gewesen wäre, die entsprechenden Umstände vorzutragen. Eine Wiederaufnahme der Verfahren dürfte wohl kaum in Betracht kommen, da die geschilderten Umstände bereits seit mehreren Jahren offenkundig sind und so insbesondere den Restitutionsgrund des § 580 Nr 7 lit. b ZPO nicht erfüllen. Selbst wenn gegen rechtskräftige klageabweisende Entscheidungen noch Verfassungsbeschwerden anhängig wären, würden die vorgeschilderten Umstände diesen wohl kaum zum Erfolg verhelfen können, weil allein die Nichtberücksichtigung solch offenkundiger Umstände durch die Zivilgerichte wohl kaum als Verfassungsverstöße zulasten der Kläger gesehen werden können, wenn die Kläger selbst diese offenkundigen von Tatsachen noch nicht einmal vorgetragen haben. Ob und inwieweit letztgenannte Tatsache unter Umständen Regressansprüche der Kläger gegen ihre Prozessbevollmächtigten begründen könnte, soll nicht Gegenstand der hiesigen Betrachtungen sein.

10.08.2022

RA Clemens C. Vogelsberg